

Jürgen Kiwitt

47269 Duisburg

Nichtraucherschutz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 08.11.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

#### Begründung

Mit der Petition wird das Ziel verfolgt, dass Zigarettenautomaten im öffentlichen Straßenland nicht mehr aufgestellt werden dürfen.

Der Petent trägt vor, dass Tabakwarenumautomaten den Konsum von Tabakwaren bei Kindern und Jugendlichen erleichtern. Die kürzlich eingeführte Geldkarte stelle kein wirksames Mittel dar, um die Ausgabe von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit zu unterbinden. Die Unwirksamkeit der Geldkarte basiere auf ihrer Missbrauchsanfälligkeit. Da ein Mechanismus fehle, der sicherstellt, dass der Benutzer der Geldkarte auch tatsächlich der Eigentümer ist, eigne sich die Geldkarte noch weniger als Altersnachweis als ein Personalausweis oder Führerschein. Außerdem rufe die Geldkarte eine Steigerung des kriminellen Potenzials der nikotinabhängigen Jugendlichen hervor, die zunehmend Gewalt gegen Tabakwarenumautomaten anwendeten.

Zu den Einzelheiten des Vortrages des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Zu dieser öffentlichen Petition sind 839 Mitzeichnungen und 93 Diskussionsbeiträge eingegangen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar:

Bezüglich der Forderung des Petenten, Tabakwarenautomaten in der Öffentlichkeit zu verbieten, ist auf das am 28. Februar 2007 beschlossene Abgabeverbot von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren im Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens hinzuweisen. Ab dem 01.01.2009 ist damit eine Abgabe von Tabakwaren an Jugendliche unter 18 Jahren durch Zigarettenautomaten gesetzlich untersagt. Ein Verstoß wird gemäß § 28 Jugendschutzgesetz (JuSchG) mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

Somit sind Tabakwarenautomaten in der Öffentlichkeit zwar entgegen der Forderung des Petenten nicht grundsätzlich verboten, aber eine Förderung des Tabakkonsums unter Jugendlichen durch die Abgabe an Zigarettenautomaten in der Öffentlichkeit ist damit per Gesetz ausgeschlossen. Ein generelles Verbot ließe sich aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht durchsetzen, da ein absolutes Verbot von Tabakwarenautomaten in der Öffentlichkeit für das Ziel des Schutzes von Kindern und Jugendlichen nicht erforderlich ist, soweit andere Mittel bestehen, um die Abgabe an Kinder und Jugendliche wirksam zu unterbinden.

Es ist zu fragen, inwieweit das gesetzlich beschlossene Abgabeverbot nach § 10 Abs. 2 JuSchG ein wirksames Mittel darstellt. Nach § 10 Abs. 2 JuSchG ist ein Automatenangebot von Tabakwaren nur dann gestattet, wenn durch ständige Aufsicht oder technische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass sich keine Kinder oder Jugendlichen unter 16 Jahren daran bedienen. Technische Vorrichtungen sind zum Beispiel Codekarten für einen bestimmten, erwachsenen Mitgliederkreis. Das Gesetz verbietet die Abgabe an Kinder und Jugendliche, wobei es den Automatenaufstellern überlassen bleibt, technisch mögliche und geeignete Abgabebeschränkungen zu schaffen. Im Falle eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoßes gegen das Verbot droht eine empfindliche Geldbuße gem. § 28 JuSchG.

Im Ergebnis ist das Abgabeverbot als wirksames Mittel anzusehen.

Weiterhin stellt sich die Frage, ob der Bundesverband Deutscher Tabakwaren-Großhändler und Automatenaufsteller (BDTA) dem Verbot mit der Einführung der Bankkarte, die mit einem Chip versehen ist, genügt.

Die vom BDTA vorgenommene Sicherung erfolgt durch einen Chip, auf dem das so genannte Jugendschutzmerkmal gespeichert ist. Dieses Jugendschutzmerkmal zeigt an, dass der Karteninhaber über 16 Jahre alt ist. Wenn der Karteninhaber über 18 Jahre alt ist, wird kein konkretes Geburtsdatum gespeichert, sondern nur das Merkmal "über 18 Jahre". Bei minderjährigen Karteninhabern enthält der Vermerk das verschlüsselte Datum, an dem der Karteninhaber volljährig wird. Diese Geldkarte kann nur mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten ausgestellt werden. Der Chipkartenleser in Zigarettenautomaten überprüft, ob der Karteninhaber das erforderliche Mindestalter hat. Der Altersnachweis kann außerdem auch über den europäischen Führerschein erbracht werden. In Bezug auf die Personenbindung, die Werthaltigkeit (Weitergabe an Dritte) und die Fälschungssicherheit ist das amtliche Ausweisdokument EU-Führerschein im Scheckkartenformat der kontogebundenen Bankkarte gleichzustellen.

Der BDTA hat seinen Mitgliedsbetrieben den flächendeckenden Einsatz der kontogebundenen Bankkarte mit Chip und Jugendschutzmerkmal als Kundenlegitimationsmedium zur Umsetzung der gesetzlichen Altersbeschränkung beim Kauf von Tabakwaren an Zigarettenautomaten empfohlen. Unterstützt wurde die Empfehlung insbesondere durch zwei voneinander unabhängig erstellte, technische und wirtschaftliche Machbarkeitsstudien von Roland Berger Strategy Consultants und TÜV Rheinland/Brandenburg. Beide Studien enthalten eine positive Bewertung der Geldkarte als Kundenlegitimationsmedium, wobei neben anderen technischen und sicherheitsrelevanten Kriterien auch der hohe Verbreitungsgrad der Bankkarte in der Bevölkerung entscheidend für die Beurteilung war. Daneben setzte die Branche bei ihrer Entscheidung auch auf die Empfehlung des ZKA (Zentraler Kreditausschuss) zum Girokonto für jedermann.

Schließlich erfüllt das Chip-Karten-System auch die hohen Ansprüche der Kommission Jugendmedienschutz und der Datenschutzbeauftragten der Länder. Im Übrigen kann das Verhindern missbräuchlichen Verhaltens oder Diebstahls von Geldkarten

nicht dem Verantwortungsbereich der Automatenaufsteller zugeordnet werden, da dies über deren Pflichtenkreis nach dem Jugendschutzgesetz hinausginge.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Bankkarte mit dem Chip den gesetzlichen Anforderungen genügt, da es sich bei der vorgenommenen technischen Sicherung nicht um einfache Codekarten handelt, die ohne Nachteil an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weitergegeben werden können.

Nach dem Dargelegten kann der Petitionsausschuss nicht in Aussicht stellen, im Sinne der vorgetragenen Anliegen tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Der Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD, der FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.